

Aachen	Krefeld
Bielefeld	Leverkusen
Bocholt	Lüdenscheid
Bochum	Marl
Bonn	Minden
Bottrop	Mönchengladbach
Castrop-Rauxel	Mülheim a. d. Ruhr
Dortmund	Münster
Duisburg	Nettetal
Düren	Neuss
Düsseldorf	Oberhausen
Essen	Recklinghausen
Gelsenkirchen	Remscheid
Gladbeck	Siegen
Hagen	Solingen
Hamm	Viersen
Herford	Willich
Herne	Witten
Iserlohn	Wuppertal
Köln	

## **Geschäftsbericht**

**des Städtetages Nordrhein-Westfalen  
für die Jahre 2012 und 2013,  
erstattet vom  
Geschäftsführenden Vorstandsmitglied  
Dr. Stephan Articus**

Köln im März 2014

**2014**

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18-32 · 50670 Köln  
Tel. 0221/3771-0 · Fax 0221/3771-128  
Internet: [www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de) · E-Mail: [post@staedtetag-nrw.de](mailto:post@staedtetag-nrw.de)

Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln, 2013  
Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany  
ISBN 978-3-921784-41-9

Druck: Media Cologne Kommunikation und Medien, Huerth/Rheinland

## Mitglieder

### **39 Mitgliedsstädte:**

- 23 kreisfreie Städte
- 16 kreisangehörige Städte

### **5 außerordentliche Mitglieder:**

- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Regionalverband Ruhr
- Rheinische Versorgungskasse
- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

## Organe

### **Mitgliederversammlung**

300 Delegierte. Diese werden von den Mitgliedsstädten und den außerordentlichen Mitgliedern entsandt bzw. sind als Mitglieder des Vorstandes, als Vorsitzende der Fachausschüsse oder als nordrhein-westfälische Mitglieder in Hauptausschuss oder Präsidium des Deutschen Städtetages kraft Amtes stimmberechtigt. Tagt alle zwei Jahre unter Vorsitz der/des Vorsitzenden.

### **Vorstand**

Bis zu 24 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ferner gehören dem Vorstand die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Städtetages aus Nordrhein-Westfalen sowie das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kraft Amtes an.

### **Vorsitzende/r**

Auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

### **Geschäftsführendes Vorstandsmitglied**

Von der Mitgliederversammlung gewählt, Vorstandsmitglied kraft Amtes.

### **Geschäftsstelle**

- Finanzen
- Bildung, Kultur, Sport und Gleichstellung
- Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales
- Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr
- Umwelt und Wirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz
- Recht und Verwaltung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

### **Fachausschüsse**

- Finanzen
- Schule und Bildung
- Kultur
- Sport
- Soziales und Jugend
- Bauen und Verkehr
- Umwelt
- Wirtschaft
- Recht und Verfassung
- Gesundheit
- Personal und Organisation

Die Arbeit des Städtetages NRW in Schwerpunkten .....	6
Mitglieder .....	23
Mitgliederversammlung 2012 .....	24
Vorstand .....	30
Konferenz kreisangehöriger Städte .....	31
Konferenz der Ratsmitglieder .....	32
Geschäftsstelle .....	33
Finanzen .....	34
Konnexität .....	46
Bildung .....	52
Kultur .....	60
Sport .....	65
Arbeit .....	70
Kinder- und Jugendhilfe .....	75
Sozialhilfe und Pflege .....	79
Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten .....	84
Gesundheit .....	88
Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften .....	92
Wohnen .....	100
Verkehr .....	105

Umwelt .....	113
Wirtschaft .....	119
Brand- und Katastrophenschutz.....	128
Recht und Verfassung.....	133
Personal .....	138
Informationstechnologie.....	143
Verwaltungsorganisation und Statistik.....	146
Europa und Ausland.....	149
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	150
 <b>Anhang</b>	
Mitgliedsstädte des Städtetages Nordrhein-Westfalen .....	157
Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen .....	158
Fachausschüsse des Städtetages Nordrhein-Westfalen.....	159
Organisationen, in denen der Städtetag NRW vertreten ist .....	177
Abkürzungsverzeichnis.....	191
Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle (beigelegt)	

Der vorliegende Geschäftsbericht des Städtetages Nordrhein-Westfalen umfasst die Jahre 2012 und 2013. War die Arbeit des Städtetages im vorangegangenen Berichtszeitraum (2010-2011) geprägt durch eine dramatische Finanzlage der Kommunen, so zeigt sich bei einem Blick auf den haushaltsrechtlichen Status der nordrhein-westfälischen Kommunen zunächst ein Bild der positiven Entwicklung. Die Zahl der Kommunen, die nicht über ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept verfügten und sich damit im Nothaushaltsrecht befanden, hat sich erheblich reduziert. Da diese positiven Veränderungen im Haushaltsstatus jedoch zum Teil auch auf die Anpassungen der rechtlichen Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept und die Wirkungen des Stärkungspakt Stadtfinanzen zurückzuführen sind, kann trotzdem nicht von einer Entspannung der Haushaltssituation gesprochen werden. Hinzu kommt, dass das Gesamtergebnis der nordrhein-westfälischen Kommunen nicht über eine erhebliche Spreizung der einzelgemeindlichen Finanzmittelsalden hinwegtäuschen darf.

## Finanzlage der Städte

Überproportional hohe und weiter steigende Sozialausgaben sowie eine hohe Verschuldung kennzeichnen die Finanzlage zahlreicher Städte in Nordrhein-Westfalen. Die alarmierende finanzielle Situation der städtischen Haushalte und die daraus resultierende eingeschränkte Handlungsfähigkeit vieler Städte stellen die gleichwertigen Lebensverhältnisse der nordrhein-westfälischen Bürgerinnen und Bürger zunehmend in Frage.

Zwar zeigt sich beim haushaltsrechtlichen Status der nordrhein-westfälischen Kommunen im Berichtszeitraum eine Verbesserung: So hat sich die Zahl der „Nothaushaltskommunen“ zum 31.12.2012 auf 29 und zum 31.12.2013 auf nur noch vier reduziert. Das ist neben dem Stärkungspakt Stadtfinanzen aber auch auf eine Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen für Haushaltssicherungskonzepte zurückzuführen. Bestand und Entwicklung der Liquiditätsverschuldung zeigen leider, dass von einer nachhaltigen Entspannung der Haushaltssituation noch nicht gesprochen werden kann: Mit 23,5 Mrd. Euro erreichten die Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2012 einen neuen Höchststand.

## Stärkungspakt Stadtfinanzen

Der StNRW hat die Umsetzung der Ende 2011 mit dem Stärkungspaktgesetz beschlossenen Hilfen für Kommunen mit einer besonders problematischen Haushalts- und Finanzlage durch zahlreiche Gremienberatungen und Gespräche intensiv begleitet.

Nachdem zu Beginn des Berichtszeitraums offenkundig wurde, dass die Verteilung der Hilfsgelder auf fehlerhaften Datengrundlagen beruhte, hat sich der StNRW erfolgreich für eine Korrektur des Gesetzes eingesetzt. Außerdem konnte zugunsten der von der Neuberechnung negativ betroffenen Städte eine Flexibilisierung bei der Handhabung der Fristen zum Haushaltsausgleich erreicht werden.

Abgelehnt wird die im November 2013 beschlossene Einführung einer sogenannten Solidaritätsumlage. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich einem Gespräch über eine kommunale Mitfinanzierung zwar nicht generell verschlossen. Diese Bereitschaft stand aber jederzeit unter der Bedingung, dass auch das Land zu einer seiner Verantwortung entsprechenden Finanzierung im Sinne eines nachhaltigen Gesamtkonzepts bereit ist. Nach wie vor müssen aber die Kommunen – über die eine allgemeine Zuweisungskürzung im GFG und die neu geschaffene Umlage – die zweite Stufe des Stärkungspaktes zu drei Vierteln selbst finanzieren.

## Kommunaler Finanzausgleich

Die in Nordrhein-Westfalen seit längerem geführte Debatte über die richtige Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat im Berichtszeitraum diverse Änderungen in der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) nach sich gezogen. Der StNRW hat sich hierbei dafür eingesetzt, dass den besonderen Belastungen der großen und größeren Städte im Finanzausgleich hinreichend Rechnung getragen wird.

Mit dem GFG 2011 und 2012 konnten zunächst dringend notwendige Aktualisierungsschritte insbesondere beim Soziallastenansatz erreicht werden. Es erfolgte eine Umsetzung des ifo-Gutachtens, dessen Beratung von der Geschäftsstelle zuvor über mehrere Jahre begleitet worden ist. Diese Reformschritte wurden allerdings Ende 2013 mit dem GFG 2014 teilweise wieder zurückgenommen. Das hat der StNRW in deutlichen Worten kritisiert.

Erreicht werden konnte die Zusage der Landesregierung, dass mögliche Änderungen

im Zuge des im März 2013 veröffentlichten Gutachtens des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität Köln (FiFo Köln) vor ihre Umsetzung zunächst gründlich diskutiert werden. Dies soll nun vor Verabschiedung des GFG 2015 geschehen. Das Gutachten empfiehlt zwar keine grundlegende Umgestaltung, im Detail aber verteilungsrelevante Änderungen des Finanzausgleichssystems:

- Positiv ist, dass die Methode der Regressionsanalyse ebenso bestätigt wird, wie die bisher im GFG verwendeten Bedarfsansätze, so auch der Hauptansatz, der Soziallastenansatz und der Zentralitätsansatz.
- Bei der Finanzkraftberechnung erteilen die Gutachter differenzierten fiktiven Hebesätzen zu Recht eine Absage.
- Sie empfehlen gegenwärtig auch keine Veränderung bei der Verteilung der Finanzausgleichsmittel auf die drei Säulen: (kreisangehörige und kreisfreie) Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände.

### **Neuregelung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes**

Die seit 2006 mit dem Land geführte Auseinandersetzung über die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten konnte im Berichtszeitraum einer guten Lösung zugeführt werden. Nachdem der Verfassungsgerichtshof einer von den kommunalen Spitzenverbänden koordinierten Verfassungsbeschwerde stattgegeben und das bisherige Einheitslastenabrechnungsgesetz für verfassungswidrig und nichtig erklärt hat, konnte ein fairer Kompromiss zur Neuregelung der Einheitslastenabrechnung ausgehandelt werden. Die strukturellen Verbesserungen gegenüber der alten Abrechnungsmethode belaufen sich für die Jahre 2007 bis 2016 auf über eine Mrd. Euro zugunsten der Kommunen.

### **Kommunalfinanzierung**

Der StNRW hat sich im Berichtszeitraum intensiv mit den Änderungen der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen der Kommunalfinanzierung befasst. Ziel ist der Erhalt des Kommunalkredits, der sich seit Jahrzehnten als kostengünstig, wenig aufwendig und verfügbar zur Vorfinanzierung kommunaler Aufgaben erwiesen hat. Zu diesem Ziel wurden im Berichtszeitraum zahlreiche Gespräche insbesondere mit der Bankenaufsicht geführt. Zudem wurden Möglichkeiten einer längerfristigen Sicherung des zurzeit niedrigen Zinsniveaus geprüft. Darüber hinaus befasst sich die Geschäftsstelle mit einer Verbreiterung der kommunalen Finanzierungsstruktur durch alternative Finanzierungsmodelle.

## Besteuerung interkommunaler Kooperationen

Der StNRW setzt sich für eine gesetzliche Absicherung der Umsatzsteuerfreiheit interkommunaler Kooperationen ein. In einem ersten Schritt konnte die Finanzverwaltung bereits dazu bewogen werden, die Anwendung der neuen BFH-Rechtsprechung bis zum Jahr 2019 auszusetzen. Sodann ist eine breite politische Unterstützung in der Landespolitik für das Ziel der Absicherung der Nichtbesteuerung interkommunaler Kooperationen mobilisiert worden. In diesem Zusammenhang hat der StNRW auch ein EU-rechtskonformes Reformmodell (sog. Inhouse-Ansatz) entwickelt und intensiv gegenüber Bund, Ländern und Europäischer Kommission beworben. Nach diesen Maßnahmen zeichnet sich nun zum Jahreswechsel 2013/2014 ab, dass noch im Jahr 2014 eine entsprechende Initiative auf Bundesebene zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes auf den Weg gebracht werden wird.

## Umsetzung des Schulkonsenses

Durch das 6. Schulrechtsänderungsgesetz wurde unter anderem die neue Schulform der Sekundarschule eingeführt, über deren Einführung der kommunale Schulträger entscheiden kann, sowie die Errichtung von Gesamtschulen erleichtert. Im Berichtszeitraum hat die GSt die den kommunalen Schulträgern eingeräumten neuen schulorganisatorischen Möglichkeiten intensiv begleitet.

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz, mit dem ein qualitativ hochwertiges und wohnungsnahes Grundschulangebot in NRW nach dem Prinzip „Kurze Beine – kurze Wege“ geschaffen werden sollte, geht ebenfalls auf den Schulkonsens zurück. Auf die mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz eingeführte „kommunale Klassenrichtzahl“ und ihre Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger hat die GSt im Hinblick auf eine Konnexitätsrelevanz für Kommunen mit noch steigenden Schülerzahlen frühzeitig hingewiesen.

## Inklusion in der Schule

Bei der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich handelt es sich nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände um eine konnexitätsrelevante Aufgabenerweiterung im Sinne von Art. 78 Abs.3 S.2 LVerf NW. Das Erste Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) sowie die Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke hat der Landtag NRW im Oktober 2013 verabschiedet. Der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes war eine intensive schulpolitische Debatte vorangegangen. Auf breiter Front wurden die mangelnden Qualitätsstandards

und das Fehlen von verbindlichen Vorgaben zum Ausbau der Inklusion an den nordrhein-westfälischen Schulen kritisiert sowie die unzureichende Finanzierung der Inklusion. In letzter Minute wurde in Art. 4 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vorgesehen, dass das MSW im Rahmen einer gesonderten, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu erstellenden Untersuchung ausweislich der Gesetzesbegründung bis zum 31.01.2014 ermitteln soll, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebots durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz entstehen werden. Der StNRW hält an seiner bekannten Rechtsauffassung fest, dass die Umsetzung der Inklusion an den Schulen konnexitätsrelevant ist, die damit verbundenen Mehrkosten die sogenannte Bagatellgrenze überschreiten und seitens des Landes eine Ausgleichspflicht besteht. Unbeschadet dieser Rechtsposition haben die kommunalen Spitzenverbände aber ihre Bereitschaft erklärt, an dem gemeinsamen Verfahren zur Kostenschätzung konstruktiv mitzuwirken.

## Neues Übergangsmangement Schule-Beruf

Der erfolgreiche Übergang von der Schule in die Ausbildung ist nach dem Erwerb eines Schulabschlusses die entscheidende Voraussetzung für den Einstieg in die Arbeitswelt und für berufliche Perspektiven. Die Kommunen sind vom Erfolg beziehungsweise Misserfolg des Übergangsgeschehens unmittelbar betroffen. Der StNRW begrüßt vor diesem Hintergrund die Initiative für ein flächendeckendes systematisches Übergangssystem Schule-Beruf in NRW. Allerdings ist auch das Land in der Pflicht, für Berufsvorbereitung sowie die Vermittlung der notwendigen Schulabschlüsse und Qualifikationen Sorge zu tragen. Alle Partner des Ausbildungskonsenses sind aufgerufen, sich für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes an Arbeitsplätzen zu engagieren.

## Initiative für ein Kulturfördergesetz NRW

Landtag und MFKJKS haben die Forderung des StNRW nach einem Gesetz zur Förderung der kulturellen Bildung in NRW aufgegriffen. Im Frühjahr 2013 wurden Eckpunkte für ein Kulturfördergesetz NRW vom Landtag verabschiedet. Anknüpfend an Art. 18 Abs. 1 Landesverfassung geht es aus kommunaler Sicht zentral darum, das Staatsziel Kultur in NRW einfachgesetzlich umzusetzen und so auch Städten, die der Haushaltssicherung beziehungsweise dem Nothaushaltsrecht unterliegen, ein Mindestmaß an Kulturförderung zu ermöglichen. Die Abstimmungen innerhalb der Landesregierung gestalten sich wegen konnexitätsrechtlicher Fragestellungen

einerseits und der Frage des besonderen Abwägungsgebotes von nichtpflichtigen Aufgaben in der Gemeindeordnung andererseits als schwierig.

## **Sport und Ganztag**

Beim Ganztagsausbau der Schulen sind die Kommunen wesentlich dafür zuständig, den Ganztag, insbesondere den Offenen Ganztag, zu organisieren. Sportangebote haben, wie mehrere Untersuchungen belegen, vielerorts den größten Anteil an außerschulischen Angeboten der Ganztagschulen. Der StNRW sieht den Sport im Ganztag als unverzichtbaren Bestandteil des schulischen Bildungsangebotes, der weiter gefördert und ausgebaut werden sollte.

## **Weiterentwicklung des Steuerungssystems SGB II**

Im Rahmen des SGB II wurde mit den Zielvereinbarungen nach § 48b SGB II ein neues Steuerungselement eingeführt, das bislang im Bereich der Sozialgesetzgebung ohne Beispiel ist. Im Berichtszeitraum hat sich die GSt in die Weiterentwicklung der Grundlagen des Zielsteuerungssystems auf Bundesebene eingebracht und die Umsetzung der Zielvereinbarungen in NRW begleitet. Das Land NRW hat als eines der ersten Bundesländer seine Zielvereinbarungen mit den Optionskommunen neben den gesetzlich fixierten drei Zielen auch auf die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II ausgedehnt. Für den Bereich der gemeinsamen Einrichtungen hat die GSt den Ansatz der Vereinbarungspartner für eine multilaterale Vereinbarung unterstützt. Bisher scheidet eine solche jedoch an der Rechtsauffassung des Bundesarbeitsministeriums. Die GSt hat deshalb zunächst die trilateralen Zielvereinbarungen begleitet.

## **Umsetzung und Abrechnung des Bildungs- und Teilhabepakets**

Erstmalig standen im Berichtszeitraum Fragen der Revision und Mittelverteilung nach dem BuT im Mittelpunkt der Diskussionen in NRW. Hinsichtlich der Rückerstattung beziehungsweise Verrechnung nicht verausgabter Mittel aus dem Jahr 2012 unterstützte der StNRW die Forderungen des DST nach einem Beginn der Rückrechnungen für Vorjahre erst ab dem Jahr 2013. Der StNRW setzte sich zudem gegenüber Landesministerium und -politik für eine kommunalscharfe und damit ausgabenentsprechende Verteilung der erhöhten Bundesbeteiligung ein.

## **Konnexitätsverfahren zur Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs NRW**

Mit dem Ende 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH) wurde die gesetzliche Grundlage für die vom Land an die Kommunen zu leistenden Ausgleichszahlungen für die konnexitätsrelevanten Aufwendungen im U3-Ausbau verabschiedet. Für alle dem Belastungsausgleich zugrunde liegenden Eckpunkte, bei denen die kommunalen Spitzenverbände überwiegend von höheren Werten ausgegangen waren, konnte die GSt die Festschreibung einer engen und mehrmaligen Überprüfung der entsprechenden Positionen bereits in den Folgejahren erreichen. Für die Kindergartenjahre 2011 / 2012 und 2012 / 2013 konnte auf dem Verhandlungswege erreicht werden, dass der Belastungsausgleich noch im Jahr 2012 komplett als Einmalzahlung an die Kommunen erfolgte.

### **Ausbau U3-Betreuung**

Aktiv begleitet hat die GSt auch das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr zum 01.08.2013. Mit der auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Krippenkonferenz eingerichteten Task-Force des Landes konnten bei verwaltungstechnischen Hürden in Einzelfällen Lösungen erarbeitet und letztlich noch U3-Plätze erfolgreich geschaffen werden.

### **Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes in NRW**

Bei der Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes in NRW gelang es der GSt gemeinsam mit den weiteren kommunalen Spitzenverbänden, die Landesregierung von der grundsätzlichen Konnexitätsrelevanz der neuen Aufgaben zur Ausführung des Betreuungsgeldgesetzes zu überzeugen. Da eine belastbare Prognose der mit den Ausführungen der neuen Aufgabe verbundenen Kosten aufgrund der Besonderheiten der Stichtagsregelung zum Inkrafttreten des Betreuungsgeldes kaum möglich war, hat die GSt an dieser Stelle nach Beschluss des Vorstands ausnahmsweise den Weg eines mit dem zuständigen Landesministerium abgestimmten Verfahrens zur Feststellung der tatsächlichen kommunalen Belastung zum 01.08. 2014 eingeschlagen.

## **Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und des Alten- und Pflegegesetzes (APG)**

Das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA) war Gegenstand einer Landtagsanhörung im September 2013, an der Vertreter der GSt sowie einige kommunale Vertreter teilnahmen. Eine Verabschiedung des GEPA soll erst erfolgen, wenn auch die Verordnung zum APG in den Landtag eingebracht ist. Die GSt ist in die Erarbeitung in diversen Arbeitsgruppensitzungen eingebunden. Ein Konnexitätsverfahren zum WTG hat ergeben, dass eine Mehrbelastung nach Auffassung des Ministeriums nicht gegeben ist, beziehungsweise sich nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände deutlich unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle bewegt.

## **Zuwanderung von EU-Bürgerinnen und Bürgern**

Auf Landesebene wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe zum Thema „Zuwanderung von EU-Bürgerinnen und Bürgern“ eingerichtet, in der einige Ministerien sowie die Staatskanzlei ständige Mitglieder sind. Gemeinsam mit kommunalen Praktikern hat das Land Projektideen zu Handlungsbedarfen im Bereich Zuwanderung erarbeitet, die mit Mitteln des ESF gefördert werden können. Diese Ideen mündeten in einen Projektauftrag des Landes zur Einreichung von konkreten Anträgen zur Bewilligung von Mitteln aus dem ESF.

## **Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)**

Trotz der massiven Kritik der GSt an der derzeit an die Kommunen gezahlten Pauschale zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen wird diese nach dem Gesetz zur Änderung des FlüAG unverändert beibehalten. Neu ist, dass Kommunen, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, bei der Zuweisung von Asylbewerbern um die Anzahl der in der Einrichtung vorgesehenen Plätze entlastet werden.

## **Krankenhausplanung und -förderung in NRW**

Bei der Entwicklung und Etablierung eines neuen Krankenhausplans für das Land NRW stand die Verabschiedung neuer Rahmenvorgaben, die die Planungsgrundsätze und

Vorgaben für die notwendigen, aufeinander abzustimmenden Versorgungsangebote nach ihrer regionalen Verteilung, Art, Zahl und Qualität beinhalten, im Fokus. Von Seiten der kommunalen Spitzenverbände wurde betont, dass der vorgesehene Bettenabbau nicht über das Ziel hinausschießen solle und dass der Krankenhausplan sowohl eine Versorgung in der Fläche ermöglichen als auch Krankenhäusern mit angebotener Spitzenmedizin eine wirtschaftlich gesicherte Existenzgrundlage ermöglichen müsse. Die GSt begleitet den regionalen Umsetzungsprozess.

## **Einzelhandelssteuerung in der Landesplanung**

Der StNRW hat die Notwendigkeit einer rechtssicheren Regelung in der Landesplanung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels insbesondere wegen des darin enthaltenen Integrationsgebots nachdrücklich bekräftigt. Die hohe Akzeptanz auf kommunaler Ebene hat gezeigt, dass die landesplanerischen Zielvorgaben ein hilfreiches Instrument zur Vermeidung stadt- und regionalentwicklungspolitisch unerwünschter großflächiger Einzelhandelsvorhaben waren und bleiben. Ebenso stützen sie die Planung und Realisierung städtebaulich und versorgungsstrukturell sinnvoller großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat zum Entwurf eines sachlichen Teilplans „Großflächiger Einzelhandel“ eine ausführliche Stellungnahme erarbeitet. Die Hinweise der kommunalen Spitzenverbände wurden durch die Landesregierung weitgehend berücksichtigt.

## **Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) für NRW**

Die Landesregierung NRW hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen LEP beschlossen. Dieser soll den seit 1995 gültigen LEP, den LEP IV „Schutz vor Fluglärm“ und das am 31.12. 2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm ersetzen. Für das Land soll eine am 5-ha-Flächensparziel des Landes ausgerichtete, bedarfsgerechte Steuerung der Siedlungsentwicklung durch die Regionalplanung eingeführt werden. Eine mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Berechnungsmethode für die Flächenbedarfe liegt jedoch bisher nicht vor. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine intensive Beteiligung durch das Land bei der Ausarbeitung der Kriterien eines Siedlungsflächenmonitorings eingefordert. Im Übrigen sieht es der StNRW kritisch, exakt quantifizierte Flächenverbrauchsziele durch die Raumordnung und Landesplanung vorzugeben.

## **Anpassung der Förderkonditionen für den Mietwohnungsneubau an die geänderten Rahmenbedingungen**

Im Programmjahr 2013 kam es zu einer auch durch den StNRW nachdrücklich geforderten Verbesserung der Förderkonditionen für den Mietwohnungsneubau. So wurden die Grundpauschalen für Förderdarlehen und die Bewilligungsmieten in Städten und Gemeinden mit überdurchschnittlichem beziehungsweise hohem Mietniveau (Mietenstufen M3 und M4) angehoben. Zudem wurde in diesen Kommunen auf eine Verzinsung der Förderdarlehen für die Dauer von zehn Jahren verzichtet. Allerdings wurde mit Blick auf die steigenden Belastungen der Kommunen durch Unterkunftsleistungen angeregt zu überprüfen, ob und in welchem Umfang statt der Bewilligungsmieten die Förderpauschalen angehoben werden können.

## **Enquete-Kommission „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in Nordrhein-Westfalen“**

Die Enquete-Kommission hat sich mit den Folgen nachlassender Wohnungsmarktnachfrage aufgrund des demografischen Wandels und den Konsequenzen neuer Anbieterstrukturen auf den Wohnungsmärkten in Nordrhein-Westfalen auseinandergesetzt. Ziel war eine umfassende Bestandsaufnahme von „Problemimmobilien“, die bestehenden Anwendungsprobleme beim Einsatz von Rechtsinstrumenten zu analysieren sowie Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Durch kommunale Praktiker, einen regelmäßigen Gedankenaustausch mit Mitgliedern der Enquete-Kommission sowie im Rahmen verschiedener Expertenanhörungen war die kommunale Ebene gut in die Arbeit der Enquete-Kommission eingebunden. Der Vorstand des StNRW hat die Arbeit der Enquete-Kommission als wichtigen Beitrag zur Aufbereitung und Bewältigung der komplexen Probleme beim Umgang mit der zunehmenden Zahl von vernachlässigten und verwahrlosten Wohnimmobilien und den Wohnungsbeständen von Finanzinvestoren in den Städten gewürdigt.

## **Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur**

Im Berichtszeitraum haben zwei von der Verkehrsministerkonferenz (VMK) eingesetzte Gremien, die Kommission „Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“ („Daehre-Kommission“) und die Kommission „Nachhaltige Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“ („Bodewig-Kommission“), ihre Ergebnisse vorgelegt. Auf Grundlage der Ergebnisse hat am 02.10.2013 eine Sonder-VMK eine gemeinsame Empfehlung für die künftige Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland verabschiedet, die

DST und StNRW ausdrücklich begrüßt haben. Der Vorstand hat die Diskussion zum Anlass genommen, von Bund und Land NRW zu fordern, dass für die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Schienen und Straßen ein Sofort- und Notprogramm zur Reparatur neuralgischer Verkehrsinfrastruktur, insbesondere für Brücken, aufgelegt wird.

## **Zweckbindung der Entflechtungsmittel und Finanzbedarf**

Entsprechend einer Forderung des StNRW hat das Land im Berichtszeitraum das Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz (EMZG NRW) erlassen. Der StNRW unterstützt nachdrücklich die Bestrebungen des Landes, die Entflechtungsmittel ihrer Zweckbestimmung nach fortzuzahlen und aufzustocken, das GVFG-Bundesprogramm fortzusetzen und dem Land NRW einen angemessenen Anteil an den zukünftigen Regionalisierungsmitteln zu sichern. Gleichwohl musste die GSt anlässlich der Haushaltsberatungen im Berichtszeitraum kritisieren, dass das Land zur Finanzierung der ÖPNV-Infrastruktur ausschließlich auf Entflechtungs- und Regionalisierungsmittel zurückgreift, ohne den ohnehin zu geringen Ansatz – wie vom StNRW gefordert – durch eigene Komplementärmittel zu erhöhen.

## **ÖPNV-Zukunftskommission**

Das MBWSV hatte im Frühjahr 2012 die „ÖPNV-Zukunftskommission NRW“ eingesetzt, an der auch der StNRW inhaltlich und personell beteiligt war. Hierüber konnte der StNRW insbesondere die Arbeiten zur Finanzierung des ÖPNV entscheidend beeinflussen. Die Kommission hat dem MBWSV Ende August 2013 einen Abschlussbericht mit dem Titel „Zukunft des ÖPNV in NRW – Weichenstellung für 2020 / 2050“ übergeben. Der Vorstand des StNRW hat das Land gebeten, die Ergebnisse der Kommission engagiert und zügig umzusetzen.

## **Strukturelle Anpassung der Städtebauförderung**

Als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen ist die Städtebauförderung eines der wichtigsten und zugleich eines der erfolgreichsten Instrumente für eine nachhaltige Stadtentwicklung. Der Vorstand hat die Mitgliedstädte aufgerufen, Probleme bei der Beantragung, Umsetzung und Abrechnung der Fördermittel zu benennen, um Ausgaberesten des Landes NRW vorzubeugen. Hierfür ist es auch notwendig, die grundsätzliche Struktur der Förderpolitik von Bund und Ländern zu überprüfen. Auch fordert der StNRW, den Mittelabruf durch die Städte zu erleichtern und die Fördermodalitäten insbesondere für Städte in Haushaltsnotlage zu verbessern.

## Geoinformation

Die GSt arbeitet im Lenkungsausschuss GDI-NRW (IMA GDI.NRW) beim Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) mit, der dem Aufbau der Geodateninfrastruktur in NRW und im Bund dient und damit die Umsetzung der EU-Richtlinie in NRW unterstützt. Ziel ist es, die komplexe Materie für die Städte operational zu gestalten und die kommunale „Betroffenheit“ der NRW-Städte durch INSPIRE herauszuarbeiten.

## Klimaschutzgesetz und Klimaschutzplan für NRW

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW sieht als zentrales Steuerungsinstrument den Klimaschutzplan vor. Zur Erstellung dieses Plans wurden im August 2012 ein Koordinierungskreis und sechs Arbeitsgruppen eingesetzt, in denen die GSt vertreten ist. Insgesamt wurden rund 400 denkbare Maßnahmen für den Bereich Klimaschutz sowie zum Thema Anpassung an den Klimawandel zusammengetragen. Bis März 2014 findet eine Online-Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger statt. Zudem werden in verschiedenen Veranstaltungen und Workshops seit Spätherbst 2013 die Vorschläge zum Klimaschutzplan mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen sowie mit Unternehmen diskutiert. Anschließend wird die Landesregierung den Klimaschutzplan erarbeiten und ihn dem Landtag zur Beschlussfassung vorlegen.

## Verwaltungsstrukturreform

In Gesprächen mit der Landesregierung und im Rahmen der Anhörung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz wiederholte die GSt ihre Forderung nach einer einfacheren und klaren Zuständigkeitsregelung. Danach würde die Bezirksregierung als Obere Umweltschutzbehörde ausschließlich für alle großen, überregionalen industriellen Anlagen in NRW zuständig sein. Alle anderen Anlagen, inklusive der bisher wahrgenommenen wasser- und bodenschutzrechtlichen Aufgaben, wären von den kreisfreien Städten und Kreisen zu betreuen. Dieser Vorschlag garantiert Ortsnähe sowie Bürgerfreundlichkeit, Bürokratieabbau und schafft Transparenz für Anlagenbetreiber.

## Neuausrichtung des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV)

Ende 2012 wurde die neue „Kooperationsvereinbarung zur Flächen- und

Altlastenallianz NRW“ von der Landesregierung, den kommunalen Spitzenverbänden und den NRW-Wirtschaftsorganisationen unterzeichnet. Auf dieser Basis wurde die Novellierung des AAVG vom nordrhein-westfälischen Landtag Ende März 2013 beschlossen. Mit dem AAVG wurde u.a. das Aufgabenspektrum erweitert und die Finanzierung auf neue FüÙe gestellt: Das Land übernimmt mit 7 Millionen Euro / Jahr die Basisfinanzierung und die Kommunen verdoppeln ihren Anteil auf 1,1 Millionen Euro / Jahr.

## **Weichenstellung für neue Dichtheitsprüfung von Hausanschlussleitungen abgeschlossen**

Im Herbst 2013 hat der Landtag NRW die Verordnung zur Präzisierung der Anforderungen an die Dichtheitsprüfung (sogenannter Kanal-TÜV) verabschiedet. Deren Ausgestaltung wurde aufgrund der besonderen kommunalen Betroffenheit intensiv begleitet. Ein großer Teil der kommunalen Anliegen konnte dabei verankert werden und es gibt eine Regelung, mit der die erforderlichen Dichtheitsprüfungen in Wasserschutzgebieten rechtlich abgesichert werden konnten.

## **Tariftreue- und Vergabegesetz**

Das im Jahr 2012 beschlossenen TVgG verpflichtet öffentliche Auftraggeber zur Beachtung von Umwelt-, Energieeffizienz- und Sozialkriterien, wie ILO-Kernarbeitsnormen oder Frauenförderung. Der StNRW begrüÙte die mit dem Gesetz verfolgten tarifpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, äußerte aber gleichwohl Bedenken an der Ausgestaltung und forderte, dass das geplante Gesetz keine unnötigen bürokratischen Hürden und Kontrollpflichten für die kommunalen Auftraggeber aufbaue. Im Verlauf des Vollzugs des TVgG zeigte sich, dass die Bedenken des StNRW sowie der anderen kommunalen Spitzenverbände nicht unbegründet waren.

Entsprechend der Forderung des StNRW hat das Land im Jahr 2013 zwei Ausführungsverordnungen, die Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des ÖPNV (Rep TVVO) und die Verordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz (RVO TVgG-NRW), in Kraft gesetzt. Allerdings konnten die Verordnungen nicht alle Vollzugsprobleme in ausreichendem Maße beheben. Die Landesregierung hatte im TVgG auch den Erlass einer Konnexitätsfolgenausgleichsverordnung angekündigt, diese allerdings bis heute nicht erlassen.

## **Ausrichtung der Strukturpolitik in NRW ab 2014**

Zur Gestaltung der neuen Strukturförderperiode 2014 – 2020 der EU wurde auch in NRW die Vorlage eines neuen Operationellen Programms (OP) erforderlich, dessen Entwurf die Landesregierung im Oktober 2013 vorgelegt hat. Der Entwurf des OP greift wesentliche Forderungen des StNRW sowie der anderen kommunalen Spitzenverbände auf. Besonders hervorzuheben ist, dass die Landesregierung die Forderung nach einer stärkeren thematischen Konzentration und einen integrierten Ansatz der operationellen Umsetzung der Strukturförderung in NRW umgesetzt hat.

## **Mittelstandsförderungsgesetz**

Nach einem breit angelegten Diskussionsprozess unter Beteiligung der Kommunen beschloss der Landtag am 13.12.2012 das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in NRW (Mittelstandsförderungsgesetz). Im Gesetzgebungsprozess hatte die GSt gegenüber dem MWEIMH wiederholt darauf hingewiesen, dass die Städte und ihre Wirtschaftsfördereinrichtungen selbst haben ein großes Interesse daran haben, Wachstums- und Beschäftigungspotenziale der kleineren und mittleren Unternehmen auszuschöpfen. U.a. sieht das Gesetz eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung / Clearingstelle Mittelstand vor, die außerhalb der Landesregierung bei der IHK-Vereinigung NRW angesiedelt wurde und unter anderem die Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Landes in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und weiteren Organisationen überprüft.

## **Kommunale Wirtschaftsförderung NRW**

Die Geschäftsführung der KW NRW lag seit Beginn 2010 bis Ende 2013 beim StNRW. Seit 01.01.2014 hat der StGB NRW die Geschäftsführung übernommen. Vorsitzender des Vorstandes der KW NRW war bis zum 31.12.2013 OBM Jörg Dehm, Stadt Hagen. Der Vorstand trifft Grundsatzentscheidungen zur Positionierung der kommunalen Wirtschaftsförderung und führt Gespräche mit der Landesregierung.

In den Jahren 2012 und 2013 wurde jeweils ein vielbeachteter Kongress mit dem Umweltminister bzw. dem Wirtschaftsminister des Landes NRW durchgeführt.

## **Orientierungsrahmen für Großveranstaltungen im Freien**

Im Rahmen einer Projektgruppe des MIK zur „Sicherheit von Großveranstaltungen im Freien“ wurden Handlungshilfen für die kommunale Planung, Genehmigung,

Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien entwickelt. Unter intensiver Mitarbeit der kommunalen Spitzenverbände wurden unter anderem sämtliche Genehmigungsverfahren analysiert und einschlägige Rechtsnormen ausgewertet. Die abgestimmten Handlungsempfehlungen wurden in einem Orientierungsrahmen zusammengefasst.

### **Dezernentenkonferenz für Zivil- und Brandschutz**

Bei der Dezernentenkonferenz für Zivil- und Brandschutz der Mitgliedsstädte des StNRW wechselte der Vorsitz von Krefeld nach Düsseldorf. Schwerpunkte waren die Umsetzung des Notfallsanitätäergesetzes in NRW, der Ablauf der Befristung einer OptOut-Bezahlung zum 31.12.2013, die Novellierung Rettungsdienstgesetz NRW, die Sicherheit bei Großveranstaltungen sowie die Novellierung des FSHG.

### **Zuständigkeit für die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG)**

Die GSt konnte im Berichtszeitraum erfolgreich eine vom Land geplante Verlagerung der Zuständigkeit für die Aufsicht nach dem GwG auf die kreisfreien Städte und Kreise abwehren.

### **Erhebung von Betriebs- und Personalzahlen 2012 in der Lebensmittelüberwachung**

Nach wie vor setzt sich der StNRW immer wieder mit Forderungen seitens des Landes nach einer Verstärkung der amtlichen Lebensmittelüberwachung auseinander. Die Veröffentlichung einer Umfrage-Auswertung über die Aufstellung der amtlichen Lebensmittelkontrollen der Kommunen am 22.11.2013 durch Minister Rimmel sowie die von ihm unter anderem daraus gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich einer Verlagerung von kommunalen Zuständigkeiten auf die Landesebene entfachten die Diskussion erneut.

### **Reform des öffentlichen Dienstrechts**

Die vom Land durchgeführte erste Stufe der Dienstrechtsreform konzentrierte sich inhaltlich ausschließlich auf eine zeitnahe Umsetzung unabweisbarer und rechtlich zwingender Anpassungen im Besoldungs-, Versorgungs- und Dienstrecht. Die Weiterentwicklung und die Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts wurden für die sogenannte zweite Stufe angekündigt, welche aber weiterhin auf sich

warten lässt. Aufgrund von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu Mindestaltersgrenzen / Wartezeiten ist jedoch eine vorgezogene Überarbeitung der Laufbahnverordnung NRW notwendig. In diesem Zusammenhang wurden im engen Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden im Wesentlichen die Aufstiegsregelungen neu gefasst.

### **Altersdiskriminierende Besoldung**

Im Berichtszeitraum wurde die Frage aktuell, inwieweit die Besoldung altersdiskriminierend ist. In der Beratungspraxis des StNRW sowie der anderen beiden kommunalen Spitzenverbände wurde in Übereinstimmung die Auffassung des Finanzministeriums NRW vertreten, dass das Besoldungsdienstalter nicht altersdiskriminierend sei. Diese Auffassung deckte sich auch mit mehreren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sowie der Sichtweise in den anderen Bundesländern. Es bleibt jedoch die Entscheidung des EuGH abzuwarten. Aufgrund eines Vorlagebeschlusses ist nun dort die Frage zu klären, ob die Bemessung des Grundgehalts nach Besoldungsdienstalter eine Diskriminierung wegen des Alters beinhaltet.

### **Novellierung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes**

Im Zuge der Novellierung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ist die langjährige Forderung des StNRW umgesetzt worden, Auftragsvergaben bis zu einer Bagatellgrenze vom Vier-Augen-Prinzip auszunehmen. So wurde vom generellen Erfordernis des Vier-Augen-Prinzips bei Kleinstvergaben bis 500 Euro ohne Umsatzsteuer abgesehen.

### **Zukunft der kommunalen IT in NRW**

Um den Datenaustausch zwischen dem Land NRW sowie seinen Behörden und Einrichtungen auf der einen Seite und den Kommunen des Landes auf der anderen Seite zu standardisieren und neu zu organisieren konnte ein Konzept, das den Zielen Interoperabilität / Standardisierung, Verbindlichkeit, Kosteneffizienz, Transparenz (bei der Entscheidungsfindung) und geordnetes Beteiligungsverfahren Rechnung trägt, entwickelt werden. Hierzu wurde u.a. ein von den drei kommunalen Spitzenverbänden in NRW gemeinsam getragener „IT-Lenkungsausschuss“ eingerichtet. Zweck des Lenkungsausschusses sollte die Vorbereitung und Vorklärung kommunaler Vorschläge beziehungsweise von Vorschlägen des Landes oder von dritter Seite für die Beratung und Abstimmung im KoopA-AIV sein. Darüber hinaus

sollten auch sonstige Abstimmungsprozesse zu IT-Angelegenheiten im kommunalen Bereich zu den Aufgaben des Gremiums gehören.

### **Interkommunale Zusammenarbeit von Großstädten in NRW**

Ausgehend von einer Initiative der Stadt Münster hat sich im Berichtszeitraum eine Initiative „Interkommunale Zusammenarbeit von Großstädten in NRW“ entwickelt. Durch solche Zusammenarbeiten sollen Synergieeffekte gehoben, Kosteneinsparungspotentiale erschlossen und zugleich die Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns gesteigert werden. Der StNRW ist in die Initiative eingebunden. Ihm wurde insbesondere die Aufgabe übertragen, in Angelegenheiten, bei denen der Bund oder das Land zu adressieren sind, eine tragende Funktion zu übernehmen.

### **Verbundwahlen 2014**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 27.04.2013 wurden die Wahlfristen des Rates und des Hauptverwaltungsbeamten angeglichen. Damit verbunden war das einmalige Niederlegungsrecht der Hauptverwaltungsbeamten zum 25.05.2014. Daher wird bei der Verbundwahl 2014 neben der Kommunal- und Europawahl sowie den Integrationsratswahlen auch noch eine Neuwahl der Hauptverwaltungsbeamten in vielen Städten stattfinden. Die GSt hat sich intensiv mit dem MIK zur Organisation der Verbundwahlen beraten und auf die anstehenden Schwierigkeiten hingewiesen. Hinsichtlich der Auszählungsreihenfolge der Europa- und Kommunalwahl sowie der Festlegung der Stimmbezirke für die Wahl des Integrationsrates zeichnen sich Kompromisslinien ab, die die umfangreiche Wahlorganisation der Städte erleichtern dürfte. Die GSt wird weiterhin im engen Kontakt mit dem MIK die weiteren Entwicklungen beobachten.

### **Einrichtung eines Meldeportals in NRW**

Das MIK hat bereits 2011 in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden die Errichtung eines Meldeportals für Behörden ab dem 01.01.2014 bei der Besitzgesellschaft d-nrw in Auftrag gegeben. Für das Land und die kommunalen Spitzenverbände stand frühzeitig fest, dass über eine Portallösung, wie es das MpB darstellt, zeitnah aktuelle Meldedaten vor Ort in den Registern abgefragt und an die anfragende Stellen übermittelt werden können.

Dem Städtetag Nordrhein-Westfalen gehören 23 kreisfreie und 16 kreisangehörige Städte als Mitglieder an. Als Verband der kreisfreien und kreisangehörigen Städte vertritt der Städtetag Nordrhein-Westfalen rund 9 Millionen Einwohner des Landes

Als außerordentliche Mitglieder gehören dem Städtetag Nordrhein-Westfalen der Landschaftsverband Rheinland, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Regionalverband Ruhr, die Rheinische Versorgungskasse und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr an.

Ein Verzeichnis der Mitglieder findet sich im Anhang.